

## ANLAGE

Nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und Ziffern 2.4.1 ff der Ausführungsverordnung/ des Erlasses vom 04.03.2009 können die nachfolgend genannten Personen nicht als Vertrauenspersonen gewählt werden.

Zwar beziehen sich diese Personenmerkmale auf die Schöffenvwahl; sie müssen jedoch analog auch Anwendung finden auf die Personen, die Schöffen bzw. Schöffen wählen.

Das Schöffenamnt kann gemäß § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

### Nicht wählbar sind:

1. zum Schöffenamnt unfähige Personen, nämlich:
  - Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
  - Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
2. Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamnt berufen werden sollen, nämlich
  - Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
  - Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
  - Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
  - Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind
  - Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
  - Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
3. Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamnt berufen werden sollen, nämlich
  - die Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident,
  - die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
  - Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
  - Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
  - gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und –beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und –helfer,
  - Religionsdienerinnen und –diener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,

- Personen, die ehrenamtliche im Richteramt in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
4. Personen, die gemäß § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, oder
  - wegen einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Mitarbeiter beim Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.